



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. **Gültigkeit der AEB.** Sämtliche Bestellungen der Lambda Wärmepumpen GmbH, FN 504804i, Perlmooserstraße 2, A-6322 Kirchbichl („LAMBDA“) als Bestellerin erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“), abrufbar unter <https://lambda-wp.at>. Abweichungen von den AEB sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch LAMBDA wirksam.

1.2. **Geltung der AGB.** Für Lieferungen, (Beratungs-)Leistungen und dementsprechende Angebote von LAMBDA als Lieferant gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) von LAMBDA, abrufbar unter <https://lambda-wp.at>. Abweichungen von den AGB sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch LAMBDA wirksam.

1.3. **Ausschluss anderer Bedingungen.** Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nicht gelten sollen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen hinweist.

2. BESTELLUNGEN UND VERTRAGSSCHLUSS

2.1. **Wirksamkeit Bestellungen.** Sämtliche Bestellungen von LAMBDA sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der

Schriftform. Mündliche Vereinbarungen jeder Art sind unwirksam, wenn sie nicht nachfolgend von LAMBDA schriftlich bestätigt wurden. Die Schriftform wird auch durch Telefax oder E-Mail erfüllt.

2.2. **Verbindlichkeit Kostenvoranschläge.** Kostenvoranschläge sind verbindlich und von LAMBDA nicht zu vergüten, wenn nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2.3. **Bestellungsannahme.** Bestellungen von LAMBDA bedürfen der Annahme durch den Lieferanten (Bestellbestätigung). Wenn der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 7 Werktagen seit Zugang annimmt, kann LAMBDA die Bestellung widerrufen.

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1. **Preisangabe.** Preise und sonstige Konditionen sind in der Bestellbestätigung anzugeben. Ist dies nicht der Fall und werden LAMBDA erst später genannt, sind sie nur und erst dann gültig, wenn sie von LAMBDA schriftlich akzeptiert werden.

3.2. **Fixpreis.** Preisangaben verstehen sich als Fixpreise und gelten DDP (geliefert Bestimmungsort, gemäß Incoterms) für die Betriebsstätte von LAMBDA in Perlmooserstraße 2 und Achenstraße 5, A-6322 Kirchbichl einschließlich Verpackung, Lieferkosten und exkl. USt.



3.3. **Zahlungsbedingungen.** Rechnungen des Lieferanten werden von LAMBDA innerhalb 30 Tagen ab (i) Eingang der Ware/Erbringung der Leistung und (ii) Erhalt einer richtigen und prüffähigen Rechnung an die von LAMBDA bekannt gegebene Rechnungsadresse bezahlt, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

4. **VERSAND UND GEFAHRENÜBERGANG**

4.1. **Lieferungen/Leistungen.** Lieferungen und Leistungserbringungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Außerdem hat der Lieferant Liefergegenstände auf eigene Kosten in marktüblicher Form und ausreichend zu verpacken und gegen Transportschäden zu versichern. Lieferungen bzw. Leistungen gelten dann als erfüllt, wenn die Liefergegenstände am vereinbarten Lieferort zum vereinbarten Lieferzeitpunkt und mit allen vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Dokumenten (insbesondere Rechnungen, Ursprungszeugnissen, Transportdokumenten,) rechtmäßig in den Besitz von LAMBDA übergehen.

4.2. **Verbindlichkeit.** Vereinbarte Liefertermine und Fristen sind verbindlich, wobei für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist der Eingang der Ware bei LAMBDA entscheidend ist.

4.3. **Montage.** Ist mit dem Lieferant die Aufstellung oder die Montage des Liefergegenstands durch diesen ver-

einbart, übernimmt er alle erforderlichen Aufwendungen und trägt alle diesbezüglichen Kosten.

4.4. **Termine.** Hält der Lieferant vereinbarte Liefertermine bzw.- Fristen nicht ein, kommen die gesetzlichen Verzugsfolgen zur Anwendung. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch LAMBDA ist nicht als ein Verzicht auf die LAMBDA wegen des Verzugs zustehenden Ersatzansprüche und Rechtsfolgen zu verstehen. Unabhängig davon wird der Lieferant LAMBDA unverzüglich schriftlich informieren, wenn und sobald er erkennt, dass ihm eine termingerechte Lieferung bzw. Leistung allenfalls nicht möglich sein wird. Dabei wird er die voraussichtliche Dauer der Verzögerung angeben.

4.5. **Teillieferungen/Teilleistungen.** Teillieferungen bzw. Teilleistungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, LAMBDA hat ihnen ausdrücklich zugestimmt.

4.6. **Software.** Handelt es sich beim Liefergegenstand um Software bzw. ist Software Teil des Liefergegenstandes, erwirbt LAMBDA mit der Lieferung eine einfache, zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsberechtigung der Software einschließlich Dokumentation, sodass LAMBDA die Software im Einklang mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem



für eine vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes erforderlichen Ausmaß nutzen darf.

- 4.7. **Gefahrenübergang.** Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur erfolgten Lieferung bzw. Leistungserbringung gemäß Punkt 4.1. des Liefergegenstandes an dem Ort, an den der Liefergegenstand auftragsgemäß zu liefern ist.

5. ÜBERNAHME DES LIEFERGEGENSTANDES

- 5.1. **Mängelüberprüfung.** Bei Wareneingang findet eine Untersuchung des Liefergegenstandes durch LAMBDA nur in Bezug auf offenkundige Schäden, zB Transportschäden, Identitäts- und Quantitätsabweichungen der Lieferung bzw. Leistung statt. Demnach behält sich LAMBDA eine spätere Bemängelung der Liefergegenstände nach Entdeckung der Mängel vor. Dies gilt auch, wenn die Rechnung schon bezahlt wurde. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 5.2. **Höhere Gewalt.** Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und andere unabwendbare Ereignisse wie z.B. Pandemien befreien LAMBDA für die Dauer des Ereignisses von einer allfälligen Verpflichtung zur rechtzeitigen Annahme bestellter Liefergegenstände bzw. Leistungen. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb

von zwei Wochen danach ist LAMBDA – unbeschadet sonstiger Rechte –, für den Fall, dass eine Anpassung nicht geeignet ist, berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind.

6. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 6.1. **Gewährleistung.** Die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen finden Anwendung. Eine Verschlechterung der gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen zu Lasten von LAMBDA ist unzulässig. Sollten die gelieferten Waren mangelhaft sein, so hat der Lieferant nach Wahl von LAMBDA die defekte Ware entweder zu ersetzen, so schnell wie technisch möglich zu reparieren und den mangelfreien, vereinbarten Zustand herzustellen. LAMBDA ist auch berechtigt, sofort auf die sekundären Gewährleistungsbefehle der Preisminderung und der Wandlung umzusteigen sowie in dringenden Fällen die betroffenen Waren entweder selbst oder durch Dritte verbessern zu lassen oder Ersatzlieferungen von Dritten auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen (Ersatzvornahme).
- 6.2. **Haftung Lieferant.** Der Lieferant hält LAMBDA für alle Schäden (einschließlich aller Folgeschäden sowie entgangenem Gewinn), die im Zusammenhang mit der Lieferung von mangelhaften Waren, verspäteter Lieferungen bzw. der Erbringung mangelhafter Leistungen stehen, schad- und



klaglos und übernimmt die volle Haftung dafür.

- 6.3. **Haftungsausschluss LAMBDA.** Die Haftung von LAMBDA gegenüber dem Lieferanten ist, im gesetzlich zulässigen Ausmaß ausgeschlossen.

7. VERTRAGSRÜCKTRITT

- 7.1. **Rücktritt.** Unbeschadet sonstiger Rechte von LAMBDA ist LAMBDA berechtigt, vom Vertrag oder Teilen davon zurückzutreten, wenn (i) die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, unmöglich ist oder wird, sowie wenn (ii) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber LAMBDA gefährdet ist oder (iii) wenn zwischen der Bestellung durch LAMBDA und dem voraussichtlichen Liefertermin mehr als sechs Monate liegen und dies nicht auf Umstände in der Sphäre von LAMBDA zurückzuführen ist.

- 7.2. **Teilleistung.** Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so ist LAMBDA zum Rücktritt vom ganzen Vertrag berechtigt, wenn LAMBDA an der Teilleistung kein Interesse haben.

- 7.3. **Ansprüche.** Sofern wir aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktrittsrechte vom Vertrag zurücktreten, kann der Lieferant daraus keine Ansprüche ableiten und hat der Lieferant die LAMBDA hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung des Rücktrittsgrundes nicht zu vertreten.

8. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 8.1. **Vertraulichkeit.** Sämtliche Unterlagen, Dokumente und Informationen sowie Zeichnungen und Konzepte von LAMBDA sind vertraulich und dürfen ohne Zustimmung von LAMBDA weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

- 8.2. **Aufrechnungen.** Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen gegen Forderungen von LAMBDA aufzurechnen, sofern diese Ansprüche nicht von LAMBDA anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind.

- 8.3. **Erfüllungsort.** Erfüllungsort für sämtliche auf Basis dieser Einkaufsbedingungen erbrachten Lieferungen/Leistungen ist der Firmensitz von LAMBDA.

- 8.4. **Gerichtsstand.** Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von LAMBDA ausschließlich zuständig. LAMBDA ist auch berechtigt am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.

- 8.5. **Anfechtungsverzicht.** Die Anfechtung wegen laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Lieferanten ist ausgeschlossen.

- 8.6. **Anwendbares Recht.** Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

- 8.7. **Datenschutzerklärung.** Die Datenschutzerklärung von LAMBDA ist [hier](#) abrufbar.



- 8.8. **Salvatorische Klausel.** Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.
- 8.9. **Formerfordernisse.** Sämtliche Willenserklärungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Textform. Davon abweichend ist für Auftragsbestätigungen seitens LAMBDA Schriftlichkeit erforderlich. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesen Formerfordernissen.
- 8.10. **Zustellungsfiktion.** Der Lieferant ist verpflichtet, LAMBDA die Änderung von Kontaktdaten unverzüglich bekannt zu geben. Verletzt der Lieferant diese Verpflichtung gelten Erklärungen von LAMBDA, die dem Lieferanten an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zugesendet werden, als zugegangen.
- 8.11. **Version.** Diese EKB gelten ab dem 01. November 2024.